

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 209/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Rycka K [REDACTED] geborene S[REDACTED],
[REDACTED] S[REDACTED], C[REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], als Abwickler der Kanzlei
des Rechtsanwalts [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Es kann offen bleiben, ob das Berufungsurteil zur Frage der Anwendung der §§ 35, 206 BGB auf einen Mindestrentenbescheid, der auf Grund einer Einverständniserklärung des Verfolgten mit der Mindestrente ergangen ist, von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. März 1981 - IX ZR 48/78, zur Veröffentlichung bestimmt - abweicht. Denn jedenfalls trägt seine Hilfsbegründung die Entscheidung.

Nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

Neu 1976, 165 Nr. 22 und vom 15. Oktober 1981 -

IX ZR 30/80 - war die Behörde auf Grund Art. 117 Abs. 2 Satz 1 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG von Amts wegen verpflichtet, die Mindestrente der Klägerin daraufhin zu überprüfen, ob ihr durch diese Verordnung in Verbindung mit §§ 13, 15 a der 2. DV-BGG eine höhere Rente zustehen würde. Das hat sie nicht getan. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht diese Prüfung nachgeholt



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und die Rente neu festgesetzt. Daß es dabei die Rente nach §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG ab 1. Juni 1971 falsch berechnet habe, behauptet die Beschwerde nicht.

Mai

Zorn